

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 19. April 2007

26. Stück

189. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

189. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie im Wintersemester 2007/2008

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung, wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Diplomstudium Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Diese Verordnung gilt für das Wintersemester 2007/2008.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2007/2008 erstmals die Zulassung zum Diplomstudium Psychologie an der Universität Innsbruck beantragen, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich Doppeldiplom-Programme anstreben;
 2. Studierende, die Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten des entsprechenden Studiums an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 3. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
 4. Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem neuen Studienplan des Diplomstudiums Psychologie unterstellt werden;
 5. Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für das Diplomstudium Psychologie.
- § 2 (1) Die Berechnung der Zahl der Studierenden erfolgt auf der Grundlage der verfügbaren Ressourcen. Als Zahl der Studierenden wird 240 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, so wird der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für dieses Semester aussetzen. Zum Studium können - unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens - nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.
- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldung ist dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 24.08.2007 in der Studienabteilung der Universität Innsbruck erfolgt.
- (2) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.

- § 4 Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:
1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen. Sofern die Reifeprüfung nicht bis zum 24.08.2007 nachgewiesen werden kann, ist die Erbringung dieses Nachweises bis zum 30.11.2007 zulässig.
 2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu
 - a) Studienbezogene Lernkompetenz Psychologie
 - b) Studienbezogene Kompetenz: Englisch
 - c) Studienbezogene Kompetenz: Formal-Analytisches Denken
- § 5 (1) Die Festlegung der Prüfungstermine trifft der/die Universitätsstudienleiterin. Die Prüfungstermine sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2007 bekannt zu geben.
- § 6 Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
